

Zeichenerklärung

öffentliche Grünfläche

Friedhof

Maß der baulichen Nutzung :

Bauhöhe als Höchstmaß über der Erdgeschoßfußbodenhöhe

Erdgeschoßfußbodenhöhe in Meter über Normalnull

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen:



Baugrenze

Verkehrsflächen

Verkehrsgrün

Landwirtschaftlicher Weg

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhaltungsgebot für Bäume

Sonstige Planzeichen:

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Stellplätze

Böschung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abfallbehälter

Bestehender Ausbauzustand der Straße

Wassergraben

VERFAHRENSVERMERKE

. Aufstellungsbeschluß

Der Gemeinderat hat am 03.09.1992 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen Dieser Beschluß wurde am 06.02.1993 offentlich bekanntgemacht.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 17.02.1993 bis 05.03.1993 durchgeführt.

3. Offentliche Auslegung

Der Gemeind erat hat am 23.11.1994 die öffentlichie Auslegung des Bebauungsplanentwurfe's gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung hat der Bebauungsplanentwurf nebst Begründung in der Zeit vom

08.05.1995 bis einschließlich 09.06.1995 offentlich ausgelegen

Satzung beschlossen

4. Satzungsbesichluß Der Gemeindierat hat den Bebauungsplan am 05.06.1996 gem. § 10 BauGB als

5. Anzeigeverfahren

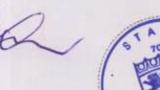
Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1 BauGB dem Regierungsprasidium Freiburg angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat den Bebauungsplan gem. § 11 Abs. 3 BauGB gepruft und mit Verfügung vom 17.08.1999 Az 21-2511.2-18/214 erklärt, daß keine Verletzungen von Rechts-

6. Inkrafttreten

vorschriften geltend gemacht werden

Der Bebauungsplan wurde mit der offentlichen Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem § 12 BauGB am 04.09.1999 rechtsverbindlich

Amt für Stadtentwicklung Villingen-Schwenningen, den 07.09.1999





BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlag e entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

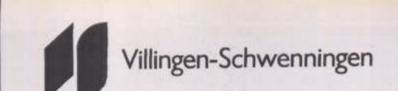
gelegten Fertigung identisch, ausgenommen Anderungen laut Beschluß des Gemeinderates



Vermessungsamt
Villingen-Schwenningen den 29 APR. 1999
Amt für Stadtentwicklung
Villingen-Schwenningen den 3/5/99

Dieser Bebauungsplan ist mit der offentlich aus-





BEBAUUNGSPLAN

NEUER FRIEDHOF -HEUGASSE

Stadtbezirk Weigheim

Z4722

Stadtplanungsamt

	Datum	Zeichen	Datum	Zeichen
Gez.	07.10.92	N m	Geand:	
Geand.	30, 09, 93	N m		
	22,11.93	N m.		
	31, 08.94	STA.		
			Gept.:	
Amtsleiter 3/5/99		Den 03. 05- 4999		

Oberbürgermeister ... Arl - Mih) Stat. Nr. Wh/1999-2 Maßstab 1:500